

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 24 (1927)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Geltendmachung des Verwandtenunterstützungsanspruchs

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837481>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rat, indem sie geltend machte, daß das schweizerische Zivilgesetzbuch beim Abschluß einer Ehe eine Gemeinschaft entstehen lasse, die die Kinder aus einer ersten Ehe eines der Gatten auch mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter verbinde und aus welcher den Stiefeltern rechtliche Ansprüche erwüchsen, daß jedoch über die Spaltung dieser Gemeinschaftsansprüche nur der Richter zu entscheiden habe.

Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung des Rekurses mit folgender Begründung:

Es muß der Auffassung des Justizdepartements beigetreten werden. Dabei kann die Frage auf sich beruhen bleiben, ob der Richter die Befugnis hätte, über die Zuteilung von Stiefkindern zu entscheiden, wenn er den Eltern die Aufhebung des gemeinschaftlichen Haushalts gestattet. Denn im vorliegenden Falle liegt ein solcher Entscheid nicht vor (der Richter hat sich dazu im Gegenteil für unzuständig erklärt), und mangels einer richterlichen Anordnung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß einerseits die Vormundschaftsbehörden zu entscheiden haben, was zu geschehen hat, wenn ein Kind dem Willen des Gewaltinhabers hartnäckig Widerstand leistet, und daß andererseits die Stiefmutter in diesem Verfahren nicht Partei ist.

### **Geltendmachung des Verwandtenunterstützungsanspruchs.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. April 1926.)

Eine Tochter, die zusammen mit einem Bruder für den im gleichen Haushalt wohnenden arbeitsunfähigen Vater sorgte, klagte beim Regierungsrat gegen zwei ihrer Brüder auf Leistung von Mietzinsbeiträgen. Trotz Aufforderung lehnte sie es jedoch ab, eine Vollmacht des Vaters beizubringen, da ihr selbst das Klagerrecht zustehe.

Der Regierungsrat trat auf die Klage nicht ein mit folgender Motivierung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch ist von dem Berechtigten geltend zu machen.

Das Begehren der Klägerin geht dahin, es seien die Beklagten anzuhalten, den Vater zu unterstützen, und zwar in der Form, daß ein Beitrag an den Mietzins der Wohnung geleistet werde, die der Vater mit der Klägerin und einem Sohne innehat. Der Bedürftige ist somit der Vater, und es kann daher nur dieser selbst Klage erheben. Die Klägerin kann nur mit einer Vollmacht für den Vater handeln; ihr selbst steht kein eigenes Klagerrecht zu.

Stellt sich jedoch der Anspruch der Klägerin als Regreßanspruch dar, weil die Beklagten bisher keine Unterstützungspflicht erfüllt haben, so ist nicht der Regierungsrat, sondern der Richter zur Entscheidung zuständig.

### **Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 13. April 1926.)

Eine Armenbehörde erhob beim Regierungsrat gegen den Bruder eines von ihr Unterstützten Klage auf Leistung von Ersatzbeiträgen. Der vermögenslose Beklagte erklärte sich zu einer Ersatzleistung außerstande; sein Einkommen von 5700 Fr. pro Jahr müsse er ganz für den Unterhalt der fünfköpfigen Familie (drei minderjährige Kinder) verwenden.

Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung der Klage mit folgender Motivierung: